

(2)

Die Beitrittserklärung natürlicher Personen soll den Namen und die Wohnanschrift des Beitretenden enthalten. Sie muss unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Mittel des Vereins

(1)

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.

(2)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- d. Beschlussfassung über sonstige Anträge
- e. Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen. *Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.*

(3)

Sie ist ferner zu berufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Vorstandswahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(5)

Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6)

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem von ihm benannten Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied darf die Protokolle der Mitgliederversammlung einsehen.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. der Leitung oder einem Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte
- ~~6. einem Vertreter der Elternvertreter~~

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ^{setzt} wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. *Kommissionen ein.*

(3)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.

(4)

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.

(5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden, des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6)

Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7)

Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

(8)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(2)

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod (natürliche Personen) und Auflösung (juristische Personen)

(2)

Der Austritt kann jederzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3)

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

